

deutsch-katholische Confession nicht anzuerkennen. Wir dürfen nur auf die Entwicklung aller Confessionen zurückgehen. Ich weise auf die protestantische Kirche selbst hin. Dasselbst sind zwar gewisse specielle Dogmata in symbolischen Büchern festgestellt worden, wir haben aber gesehen, daß daraus sich so verschiedene Richtungen und Ansichten gebildet haben, daß man selbst nach 300 Jahren noch behaupten kann, die protestantische Kirche ist noch einer weitem Ausbildung fähig. Die Deputation hat es selbst gesagt. Dieser Grund scheint daher nicht ausreichend, um den Deutsch-Katholiken das sofortige Anerkenntniß zu versagen. Die einzige Frage ist, ob Sie sich im Stande befinden, dies sofort thun zu können. Um diese Frage genügend zu beantworten, wäre es wünschenswerth gewesen, die Ansichten der Regierung kennen zu lernen. Dieselbe hat sich aber Seite 96 und 97 des Aufsatzes nur darauf beschränkt, zu erwähnen, die Sache sei früher der theologischen Facultät und dem Landesconsistorium zur weitem Begutachtung übergeben, später aber das organische Statut eingereicht worden, und man müsse eine wiederholte Prüfung anstellen, weil bei der frühern Prüfung sich mehrere Lücken in den Glaubenssätzen der Deutsch-Katholiken gezeigt hätten. Diese Lücken sind nicht angeführt, die Stände haben daher keine Veranlassung, darauf einzugehen. Wäre das Resultat der frühern Prüfung mitgetheilt worden, so würde man übersehen, welche Zweifel den Staat von der sofortigen Anerkennung abhalten. Ich stimme aber der Deputation bei, indem ich davon ausgehe, daß hier nur zu untersuchen sei, ob die deutsch-katholische Lehre eine christliche sei, und wenn dies der Fall ist, der Staat nur zu fragen habe, ob sie Grundsätze enthalte, welche dem Staate und der Verfassung nachtheilig oder gefährlich seien. Hier kann man sich ebenfalls auf das organische Statut beziehen, welches das Verhältniß der Kirche zum Staate ganz richtig darstellt, indem es §. 273 sagt: „Wir bekennen auch, daß die weltliche Regierung des Landes das Recht habe, darüber zu wachen, daß von uns nichts vorgenommen werde, was die Existenz des Staats oder seine Verfassung gefährde.“ Jedes Religionsbekenntniß, welches im Staate ausdrücklich Aufnahme verlangt, muß frei von allen Grundsätzen und Lehrensätzen sein, welche gegen die positiven Gesetze, oder wie gesagt wird: „gegen die Existenz des Staats und dessen Verfassung anstoßen“. Die Deputation hat von diesem politischen Standpunkte, auf den wir uns zu beschränken haben, da wir uns auf das theologische Feld nicht wagen können und dürfen, die Prüfung veranstaltet, und ist zu dem Resultat gekommen, daß kein Grund vorhanden sei, den Deutsch-Katholiken das Anerkenntniß zu versagen. Bleibt man hierbei stehen, und da das Entgegengesetzte nicht behauptet werden wird, so ist auch der Antrag gerechtfertigt, daß die Staatsregierung den gegenwärtig versammelten Ständen nach §. 56 der Verfassungsurkunde ein Gesetz vorlege, worin den Deutsch-Katholiken die freie und öffentliche Religionsübung gestattet werde. Einen derartigen Antrag erlaube ich mir zu stellen. In Beziehung auf denselben erwähne ich noch, daß allerdings Schwierigkeiten vorhanden sein können, welche die Regierung abhalten, das sofortige Anerkenntniß auszusprechen und einen derartigen Gesetzentwurf

vorzulegen. Derartige Schwierigkeiten sind aber weder aus dem Decret, noch aus dem ihm beigegebenen Aufsatze erkennbar. Giebt mein Antrag der Staatsregierung Veranlassung, ihre Abhaltungsgründe uns mitzutheilen, so kann dies nur zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienen, wenn auch dann mein Antrag seinen eigentlichen Zweck nicht erreicht. Dieser Antrag würde auch — und ich will ihn aus diesem Grunde bei dem allgemeinen Theile stellen — den sonstigen Vorschlägen der Deputation nicht entgegenstehen, indem ich von der Ansicht ausgehe, daß ungeachtet desselben das Interimisticum, bis zu der Zeit, wo das Gesetz in's Leben tritt, also publicirt wird, bestehen und ganz in der von der Deputation vorgeschlagenen Maaße sofort in's Leben treten könne und solle. Durch einen solchen Antrag, den ich mir zu übergeben erlaube, würde ein Doppeltes erreicht. Erklärt sich die Ständeversammlung dafür, so spricht sie ganz offen das Anerkenntniß aus, daß sie im Deutsch-Katholicismus eine eben so berechnigte Confession finde, wie es die evangelische, die reformirte und die römisch-katholische ist. Ein solches Anerkenntniß ist gewiß zur Förderung des Deutsch-Katholicismus höchst wichtig. Zweitens wissen wir nicht, ob wir bei der nächsten Ständeversammlung uns in derselben Lage befinden, und mit eben so wenig Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, obwohl ich nicht befürchte, daß der geistige Kampf, der von den Deutsch-Katholiken geführt wird, auf unüberwindbare Hindernisse stoßen werde. Ob aber nicht die Zukunft größere Hindernisse, als jetzt vorliegen, hervorbringen könne, ist augenblicklich unbekannt. Ich halte deshalb meinen Antrag im Interesse der Sache für nützlich, aber auch den Deputationsvorschlägen und dem Deputationsgutachten nicht für nachtheilig, indem nur auf S. 730 der Ansicht der Deputation widersprochen wird: „daß die definitive Regulirung künftig, d. h. erst auf nachfolgenden Landtagen erfolgen solle“. Die Ansicht der Deputation weicht nur darin von der meinigen ab, daß sie davon ausgeht, einer spätern Ständeversammlung solle erst ein definitives Gesetz vorgelegt werden. Ich sagte deshalb auch, daß von der Deputation ein wesentliches Bedenken gegen meinen Antrag nicht erhoben werden wird, da er sich ganz auf das Gutachten der Deputation stützt und ich von letzterm nur in so fern abweiche, als ich über die Zeit des Abgeschlossenseins und die Ausbildung des Deutsch-Katholicismus andere Vorstellungen habe. Ich bin nicht der Ansicht und Hoffnung, daß eine deutsche Nationalkirche aus dem Deutsch-Katholicismus entstehen werde. Eine solche können wir nicht wünschen, und ich theile diese Ansicht der Deputation nicht. Der Glaube ist ein Gemeingut aller Menschen, die Religion ist nicht Sache einer Nation, sondern der Menschheit überhaupt, eine allgemeine Kirche müssen wir wünschen, wie dies §. 66 des organischen Statuts auch geschieht, alle Versuche aber, eine Nationalkirche zu begründen, hat die Geschichte als nachtheilig für den Staat nachgewiesen. Ich erlaube mir, meine abweichende Ansicht hierüber nur im Allgemeinen auszusprechen, da hier kaum der Ort und die Zeit ist, dieselbe weiter zu begründen, übergebe dem Präsidium meinen Antrag und bitte, die Unterstützungsfrage darauf zu richten.